

Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des §§ 67 Abs. 2 und 68 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372) in ihrer jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **11.05.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) erhebt für die Benutzung der Einrichtungen Ihrer Märkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist oder die Einrichtungen der Märkte tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr wird nach der Gesamtgröße der tatsächlich genutzten Fläche in EUR/Quadratmeter/Tag berechnet. Zur Gesamtgröße der genutzten Fläche gehören alle zum Verkauf in Anspruch genommenen Flächen, unabhängig davon, ob sie als Verkaufs-, Bedien-, Präsentations- oder Lagerfläche genutzt werden. Bruchteile von angefangenen Quadratmetern werden aufgerundet.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
- (2) Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

**§ 5
Gebührenerhebung**

- (1) Die Marktgebühr wird mit der Zuteilung des Standplatzes fällig.
- (2) Die Gebühr wird grundsätzlich markt täglich durch den Beauftragten der Stadtverwaltung in bar gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Für die Nutzung der Märkte kann die Gebühr mittels Gebührenbescheid festgesetzt werden.
- (3) Die Quittungsbelege sind vom Marktteilnehmer während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (4) Kommt ein Marktteilnehmer der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er den Standplatz zu räumen.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Soweit Gebühren nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

**§ 7
Billigkeitsregelung**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 8
Sprachliche Gleichstellung**

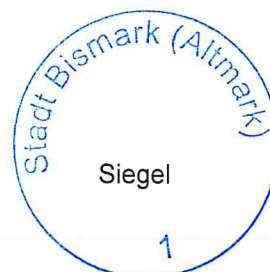
Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.11.2014 veröffentlicht im Bürgerkurier am 19.12.2014 außer Kraft.

Bismark (Altmark), den 11.05.2022


Schwarz
Bürgermeisterin



Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Gebührenverzeichnis für die Märkte der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Gebühren für den Bauernmarkt in Steinfeld und Adventsmarkt in Kläden

	Maßangabe	Gebühr/€
Kinderfahrgeschäfte	qm	01,50
Fahrgeschäfte und sonstige Spielgeschäfte	qm	04,00
Verkauf von Lebensmitteln sowie Imbiss und Ausschank	qm	08,00
Verkauf sonstiger Waren	qm	05,00
Vereine	qm	04,00
Bauchläden und ähnliche Anbieter	Tag	10,00
Mietgebühr Holzhütte	Tag	50,00
Pauschale Elektroenergie		
- Normalstrom	je Abnahmestelle/Tag	30,00
- Kraftstrom	je Abnahmestelle/Tag	40,00
Pauschale Wasser	je Abnahmestelle/Tag	05,00
Eintritt Besucher ab 10 Jahre Steinfelder Bauernmarkt		03,00
Gebühr Parkplatz pro KFZ Steinfelder Bauernmarkt		01,00

Gebühren für den Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt in der Ortschaft Bismark und sonstige Märkte

	Maßangabe	Gebühr/€
Kinderfahrgeschäfte	qm	01,50
Fahrgeschäfte und sonstige Spielgeschäfte	qm	04,00
Verkauf von Lebensmitteln sowie Imbiss und Ausschank	qm	02,00
Verkauf sonstiger Waren	qm	02,00
Vereine	qm	02,00
Bauchläden und ähnliche Anbieter	Tag	10,00
Pauschale Elektroenergie		
- Normalstrom	je Abnahmestelle/Tag	04,00
- Kraftstrom	je Abnahmestelle/Tag	10,00

Gebühren für Zirkus und Schaustellergastspiele

	Maßangabe	Gebühr/€
Zirkus	Spieltag	20,00
Schausteller	Spieltag	20,00
Pauschale Elektroenergie		
- Normalstrom	je Abnahmestelle/Tag	30,00
- Kraftstrom	je Abnahmestelle/Tag	40,00

